

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **72 (1975)**

Heft 2

PDF erstellt am: **07.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheidungen

*Unbedingte Strafe zieht Widerruf früheren Strafaufschubs weniger leicht nach sich
Neue Handhabung der Besserungsprognostik*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Kann man, wie das der Bündner Kantonsgerichtsausschuss tat, jemanden im Jahre 1970 unter anderem wegen Handlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz mit Bedenken bedingt zu einem Jahr Gefängnis mit einer Probezeit von fünf Jahren verurteilen, den Täter wegen erneuter Verletzung des Betäubungsmittelgesetzes 1972 mit 45 Tagen Gefängnis unbedingt bestrafen, gleichzeitig aber darauf verzichten, den bedingten Aufschub der Strafe von 1970 zu widerrufen? Die Staatsanwaltschaft Graubünden meinte, das gehe nicht an. Der Kassationshof des Bundesgerichtes war anderer Meinung. Der bedingte Strafvollzug, der im Volke oft als unangebrachte Milde empfunden wird, erfreut sich bei den Strafrechtlern wachsender Beliebtheit als Mittel, ein Damoklesschwert längere Zeit mit erzieherischer, weil zu einem bestimmten Verhalten veranlassender Wirkung über dem Haupte des Verurteilten schweben zu lassen.

Der Rückfall führt in der Regel zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Das gilt erst recht, wenn der Rückfall zu einer unbedingten Strafe Anlass gibt. Im vorliegenden Falle hatte der Bündner Kantonsgerichtsausschuss den Rückfall unbedingt bestraft, weil er sich von einer erneuten bedingten Strafe keine den Täter von weiteren Straftaten abhaltende Wirkung versprach. Andererseits widerrief er den Aufschub der ersten Strafe nicht, weil das Fortbestehen der Drohung des Vollzugs der einjährigen Gefängnisstrafe doch – wie das Gesetz es voraussetzt – begründete Aussicht auf Besserung gebe.

Das Bundesgericht räumte ein, dass das gleichzeitige Aussprechen einer unbedingten Strafe – eines Misstrauensausdrucks – und des Verzichts auf Widerruf eines Strafaufschubs – ein Verzicht, der auf einer günstigen Prognose beruht – auf den ersten Blick widersprüchlich aussieht. Das gilt um so mehr, als das Gewähren des bedingten Strafvollzugs wie sein Widerruf nach den gleichen Kriterien zu erfolgen hat. Der Kantonsgerichtsausschuss hatte jedoch bei seinem Doppelentscheid von 1972 im Hinblick auf die Widerrufsfrage zum Stellen seiner Prognose über das künftige Verhalten des Täters nicht auf die Verhältnisse im Zeitpunkte des Entscheids abgestellt (die für den Entscheid über Aufschub oder unbedingten Vollzug der zweiten, 45tägigen Strafe massgebend waren). Der Kantonsgerichtsausschuss hatte vielmehr für die Widerrufsfrage die Wirkung der nach dem Urteil zu vollziehenden neuen Strafe von 45 Tagen mitberücksichtigt. Das Bundesgericht bezeichnete dies ausdrücklich als sachlich gerechtfertigt.

Damit verliess das Bundesgericht eine 1957 begründete Praxis, derzufolge beim Prüfen der Frage, ob jemand des bedingten Strafvollzugs würdig sei, nicht schon die Auswirkungen der bei der Urteilsfällung vom Richter damit verbundenen Weisungen zur künftigen Lebensführung im voraus mitberücksichtigt werden durften. Das Bundesgericht gelangte nunmehr deshalb dazu, die voraussichtlichen Wirkungen einer richterlichen Vorkehr in die Prognosestellung einzubeziehen, weil der Richter

dem bedingt Verurteilten gerade dann noch zusätzliche Weisungen auferlegen oder ihn unter Schutzaufsicht stellen kann, wenn ohne sie eine erhöhte Rückfallsgefahr bestände. Die Revision des Strafgesetzbuches von 1971 hat zudem die Möglichkeit von Weisungen über die Berufsausübung, den Aufenthalt, die ärztliche Betreuung, den Alkoholverzicht usw. erwähnt, weil der bedingte Strafvollzug in bestimmten Fällen nur dann mit der ihn rechtfertigenden günstigen Vorhersage versehen werden kann, wenn er mit unterstützenden Massnahmen verbunden wird. Diese müssen somit sowohl bei der Beurteilung der Gewährung des bedingten Vollzuges wie bei jener seines Widerrufs mit in Betracht gezogen werden können. Dann aber besteht kein Hindernis, die voraussichtliche Wirkung einer zweiten, zu vollziehenden Strafe in die Prognose zur Frage des Widerrufs des Aufschubs einer ersten Strafe einzubeziehen.

Dr. R. B.

Aus Kantonen und Gemeinden

Weiterbildung im Kanton St. Gallen

Die St. Gallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge hat am 11. Dezember 1974 in St. Gallen einen Instruktionskurs über die Auswirkungen der Ergänzungsleistung zur AHV und IV und die Neuerungen bei der ausserordentlichen Ergänzungsleistung ab 1. Januar 1975 durchgeführt. Es haben rund 100 Damen und Herren, die in der Fürsorge tätig sind, an diesem Kurs teilgenommen.

Als Referenten haben mitgewirkt: Roman Caduff, Chef der Rentenabteilung der kantonalen Ausgleichskasse, Fr. Schwank, Leiterin des Kantonalsekretariates der Stiftung für das Alter.

Die Kursteilnehmer wurden anhand von praktischen Beispielen in die Neuerungen eingeführt. Die Diskussion mit Fragestellungen an die Referenten wurde sehr rege benützt. Die gute Beteiligung hat gezeigt und bestätigt, dass solche Orientierungen auch in Fürsorgekreisen geschätzt und gut aufgenommen werden.

E. K.

Kurs über organisatorische Probleme der Sozialarbeit

Das Schweizerische Institut für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen führt am 15. und 16. April 1975 in St. Gallen einen Kurs über organisatorische Probleme der Sozialarbeit durch. Es handelt sich dabei um ein Teilgebiet der sozialen Administration, die bisher in Theorie und Praxis eher vernachlässigt worden ist. Die praktische Sozialarbeit wirft in erster Linie sachlich und menschlich eine Fülle von Problemen auf. Sie bringt aber auch zahlreiche organisatorische Umtriebe mit sich, die der Sozialarbeiter zu bewältigen hat. In enger Verbindung mit den Sektionen St. Gallen/Appenzell, Graubünden und Thurgau/Schaffhausen des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter veranstaltet das Schweizerische Institut für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen einen zweitägigen Kurs über organisatorische Probleme der Sozialarbeit. In Referaten und Diskussionen werden folgende Themen behandelt: Organisation der Stelle, Führung und Archivierung von Akten, Ablösung von Stelleninhabern, Erstellung von Statistiken und ihre Anwendung, Berichterstattung durch den Sozialarbeiter.

Der Kurs wendet sich an Behördemitglieder, Beamte und Private, die sich in der Sozialarbeit praktisch betätigen, insbesondere an das Personal von Waisen- und Fürsorgeämtern, an Sozialarbeiter, Amtsvormünder usw. Anmeldungen sind bis zum 31. März 1975 an das Sekretariat des Institutes für Verwaltungskurse, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, zu richten. Bei diesem Sekretariat sind auch ausführliche Programme erhältlich.

Voranzeige

Die Jahrestagung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge findet Dienstag, den 27. Mai 1975, in Murten statt